

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Nachfragen zum Thema Moorschutz am Kummerower See

und

ANTWORT

der Landesregierung

Die Landesregierung beantwortete die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/1151 zum Thema Moorschutz am Kummerower See. Aus den Antworten ergeben sich Nachfragen.

1. In der Antwort zu Frage 3 meiner Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1151 bezeichnet die Landesregierung die Ausbringung von Gülle auf Moorböden in der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ als ordnungsgemäße Landwirtschaft und verweist in diesem Zusammenhang auf § 5 Bundesnaturschutzgesetz und § 17 Bundesbodenschutzgesetz. Die BUND-Ortsgruppe Kummerower See erhielt jedoch in einem Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 22. Mai 2019 folgende Auskunft: „Das Gebiet weist in großen Teilen erhebliche Moorsackungen infolge der Einpolderung und Regulierung des Wasserstandes verbunden mit erheblichen Torfzehrungen und Vererdungen des Oberbodens auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich dieser Prozess in der Kernzone des LSG weiter fortsetzen wird. (...)“

Trägt nach Auffassung der Landesregierung die Ausbringung von Gülle auf diesen in vorbezeichneter Weise geschädigten Moorböden in der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes dazu bei, dass – so wie es § 5 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz fordern – die Bewirtschaftung standortangepasst erfolgt, die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet wird und die natürliche Ausstattung der Nutzfläche (Boden, Wasser, Flora, Fauna) nicht über das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß hinaus beeinträchtigt wird?

- a) Wenn ja, warum?
- b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Bodenfruchtbarkeit und damit die langfristige Nutzbarkeit der Flächen werden unter anderem durch die Nährstoffversorgung der Flächen bestimmt. Die durch die Pflanzen entzogenen Makro- und Mikronährstoffe werden über die Düngung nach den Vorgaben der Düngeverordnung und den Empfehlungen der nach Landesrecht zuständigen Stelle für landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung unter Einhaltung der Grundsätze zur guten fachlichen Praxis zugeführt. Andernfalls nimmt die Bodenfruchtbarkeit und damit die Ertragsfähigkeit der Flächen ab. Inwiefern die in diesem Sinne praktizierte Ausbringung von Gülle auf degradierten Niedermoor geeignet ist, den aktuellen Anforderungen des Moor-, Klima-, Boden- und Gewässerschutzes zu entsprechen beziehungsweise wie die gute fachliche Praxis mit den Zielen des Moor- und Klimaschutzes in Einklang laufen können, wird aktuell in der Landesregierung weiter erörtert und zudem im Rahmen des Beteiligungsprozesses zum Klimaschutzgesetz diskutiert.

- 2. In der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ Landkreis Demmin vom 29. September 1995 ist unter § 4 Absatz 3 in der Schutzzone I (Kernzone) des Landschaftsschutzgebietes ausdrücklich die Ausbringung von Gülle verboten. Mit § 5 Absatz 1 der gleichen Verordnung wird jedoch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung, die nach Auffassung der Landesregierung die Ausbringung von Gülle einschließt, im gesamten Landschaftsschutzgebiet generell gestattet.
 - a) Sieht die Landesregierung in dieser offenbar gegensätzlichen Regelung einen Mangel der LSG-Verordnung, der abzustellen ist?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ja, die Landesregierung sieht in den gegensätzlichen Regelungen zur Ausbringung von Gülle in der Kernzone des oben genannten Landschaftsschutzgebietes einen Mangel der Schutzgebietsverordnung, der abzustellen ist. Entsprechend ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) mit Schreiben vom 27. Januar 2020 gebeten worden, diesen mittels einer Änderung der Verordnung abzustellen.

Da dies in der Zwischenzeit nach Kenntnisstand der Landesregierung nicht erfolgt ist, wandte sich die Staatssekretärin des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 direkt an den Landrat und bat eindringlich darum, die bestehende Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ hinsichtlich der Einschränkung des Erreichens der Schutzziele durch die bestehende und ermöglichte intensive landwirtschaftliche Nutzung zu überprüfen und im Sinne der Festschreibung einer natur- und landschaftsverträglichen Nutzung der Flächen in der besonders sensiblen Kernzone zu überarbeiten.

3. Wenn nach § 5 Absatz 2 Nummer 6 Bundesnaturschutzgesetz und nach § 10 Düngeverordnung eine Dokumentation über die Anwendung von Düngemitteln zu erfolgen hat, auf welche Weise beziehungsweise wie oft im Jahr geschieht diese Dokumentation in der Kernzone des LSG „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ gegenüber den zuständigen Behörden?
 - a) Welche Mengen Gülle und weitere Düngemittel wurden jährlich von den dort wirtschaftenden Agrarbetrieben in der Kernzone des LSG ausgebracht (bitte jeweils für die letzten fünf Jahre bis heute angeben)?
 - b) Wurden durch die Landwirtschaftsbetriebe in den letzten fünf Jahren bis heute auch Pflanzenschutzmittel in der Kernzone des LSG ausgebracht?
 - c) Wenn durch die Landwirtschaftsbetriebe in den letzten fünf Jahren bis heute auch Pflanzenschutzmittel in der Kernzone des LSG ausgebracht wurden, um welche Präparate handelt es sich (bitte jeweilige Jahresmengen pro Pflanzenschutzmittel aufschlüsseln)?

Die Fragen 3, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Den Landwirtschaftsbehörden liegen die in der Fragestellung erbetenen Informationen zum Gülle- und Pflanzenschutzmitteleinsatz der landwirtschaftlichen Behörden nicht vor. Diese befinden sich bei den landwirtschaftlichen Betrieben selbst.

Auskünfte zum Gülle- und Pflanzenschutzmitteleinsatz sind von den Landwirtinnen beziehungsweise Landwirten nur im Rahmen einer Anlass- oder systematischen Kontrolle vor Ort gegenüber den Prüferinnen beziehungsweise Prüfern der jeweiligen Behörden zu erbringen.

4. Im Rahmen der Antworten zu Frage 1 meiner Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1151 führt die Landesregierung zahlreiche Arbeitsschritte auf, die sie im Zusammenhang mit der Grünlandbewirtschaftung in der Kernzone des LSG an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte herangetragen hat. So wurde die Untere Naturschutzbehörde aufgefordert beziehungsweise gebeten, im Zusammenhang mit dem Thema Moorschutz in der Kernzone des LSG verschiedene Aktivitäten in Angriff zu nehmen.

Welche Ergebnisse erbrachten die durch die Landesregierung mit Schreiben vom 27. Januar 2020 vom Landkreis geforderten beziehungsweise erbetenen Aktivitäten (bitte einzeln auflisten)?

- a) Zu welchen Ergebnissen kommt die Untere Naturschutzbehörde bei der Bewertung der Gülleausbringung hinsichtlich der potenziellen Habitatfunktion in der Special-Protection Area (SPA) „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ (DE 2242-401) unter Hinzuziehung der Anlage 1 der Natura 2000-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern?
- b) Haben die betreffenden Landwirtschaftsunternehmen eine angebotene Naturschutzberatung in Anspruch genommen und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- c) Wie weit sind die Bemühungen, über eine Änderungsverordnung zur LSG-Verordnung eine gezielte Einflussnahme auf eine natur- und landschaftsverträgliche Nutzung der Flächen zu ermöglichen?

Die Fragen 4, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Auf der Grundlage der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-LVO M-V) ist durch die UNB eine Einschätzung vorgenommen worden, die im Weiteren hier wiedergegeben wird.

Das Europäische Vogelschutzgebiet (SPA) „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ DE 2242-401 hat eine Größe von circa 43 560 Hektar und erstreckt sich über die Landkreise Mecklenburgische Seenplatte und Rostock. Die von der Gülleausbringung betroffene Grünlandfläche des SPA beträgt 306 Hektar, das entspricht circa 0,7 Prozent der Schutzgebietsfläche. Weitere europäische Schutzgebiete sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Der Schutzzweck gemäß § 1 Absatz 2 der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern besteht im Schutz der wildlebenden Vogelarten und deren Lebensräume. Die Verordnung weist gemäß Anlage 1 für das oben genannte SPA 42 Brutvogelarten und elf Zugvogelarten als Zug-, Rastvogel beziehungsweise Überwinterer aus.

Von den 42 Brutvogelarten sind auf dieser Fläche keine Brutplätze betroffen beziehungsweise bekannt. Die Arten Fischadler, Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Seeadler, Turmfalke und Weißstorch brüten im Gebiet, haben aber ihre Brutplätze in einem Umkreis von circa sieben Kilometern. Es ist unter Umständen davon auszugehen, dass einige Brutvogelarten wie Kranich, Rohrweihe, Rotmilan, Schreiadler, Schwarzmilan, Turmfalke und Weißstorch die Flächen als Nahrungsrevier nutzen. Die Arten Graugans, Blässgans, Saatgans, Silberreiher und Wiesenweihe könnten die Flächen während der Rast, als Überwinterer beziehungsweise auf dem Zug als Nahrungsrevier nutzen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich erhebliche Beeinträchtigungen des genannten SPA im Sinne des § 34 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz mit Gewissheit ausschließen lassen.

Die untere Naturschutzbehörde hat mit den beiden betreffenden Landwirten Kontakt aufgenommen, um auf eine moorschonende Bewirtschaftung und die Inanspruchnahme einer entsprechenden Landwirtschaftsberatung hinzuwirken. Ein solches Engagement ist jedoch freiwillig. Ein Landwirt hat sich diesem Vorschlag gewidmet. Er hatte zwischenzeitlich darüber informiert, dass begründete Verzögerungen eingetreten waren, er aber die Maßnahme weiterführen wird. Gegenwärtig liegen der Unteren Naturschutzbehörde diesbezüglich keine weiteren Informationen vor.

Dem Landkreis ist bewusst, dass dem Moorschutz eine große Bedeutung beizumessen ist und unterstützt diesen mit den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Im Zuge der Vorbereitung des Rechtsetzungsverfahrens zum Erlass einer Änderungsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ ist aktuell seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde noch Klärungsbedarf zu verschiedenen fachlichen Inhalten aufgezeigt worden, den es zu erörtern und zu entscheiden gilt. Der zuständige Landkreis weist darauf hin, dass über die Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung hinsichtlich der Ausbringung von Gülle in der Kernzone nur ein Teilaspekt des notwendigen Moorschutzes auf den betreffenden Flächen erfüllt werden kann. Die erforderliche Änderung der hydrologischen Verhältnisse in diesem Bereich im Sinne des Moorschutzes ist darüber nicht erreichbar.

5. Konnte die Kernzone des Landschaftsschutzgebietes als Projektfläche für das Projekt MoKli – Moor- und Klimaschutz – gewonnen werden?
Wenn nicht, warum nicht?

Ende Januar 2020 hatte die untere Naturschutzbehörde ein Gespräch mit dem Greifswalder Moorzentrum, dem Deutschen Verband für Landschaftspflege sowie mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der unteren Wasserbehörde zur Wiedervernässung und Nutzung von Mooren (Projekt MoKli). Durch die Unteren Naturschutzbehörden sind in diesem Rahmen unter anderem die Grünlandflächen in der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“ als Projektfläche vorgeschlagen worden. Aktuelle Informationen zum Arbeitsstand liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

6. Wann genau soll im Rahmen des detaillierten Maßnahmenprogramms gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie für den Kummerower See der Anteil der Entwässerung der randlichen Niedermoorareale am Nährstoffeintrag in den Kummerower See ermittelt werden (unter anderem über die Schöpfwerke Malchin West/Ost, Retzow, Basedow)?

Die Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern sind öffentlich zugänglich unter <https://www.wrrl-mv.de/massnahmenportal/>.

Bezüglich der Stoffausträge aus den Polderflächen am Kummerower See sind dort zwei Maßnahmen eingetragen.

- Bis 2033: Maßnahme 2000100_M_3 – Überprüfung der Nährstofffrachten aus den Polderflächen.
- Nach 2033: Maßnahme 2000100_M_6 – Maßnahmen zur Senkung der Nährstoffeinträge aus den Polderflächen.

Die Maßnahme M_6 wurde vorsorglich aufgenommen für den Fall, dass im Rahmen der konzeptionellen Maßnahme M_3 eine signifikante Belastung festgestellt wird. Die Kennzeichnung „bis 2033“ bedeutet, dass die Maßnahme im Bewirtschaftungszeitraum 2028 bis 2033 umgesetzt werden soll.

„Nach 2033“ bedeutet, dass die Maßnahme in einem der folgenden Bewirtschaftungszeiträume umgesetzt werden soll. Die eher nachrangige Priorität beider Maßnahmen rührt daher, dass die Polderflächen zwar als potenzielle Eintragsquellen in den Kummerower See identifiziert wurden, aber die Hauptquellen für die jährlich in den See eingetragenen rund 17,5 Tonnen Phosphor werden jedoch dem sehr großen Einzugsgebiet zugeordnet. Die Maßnahmen dort haben höhere Priorität.

7. Gemäß dem Vertrag zwischen Land und der LMS Agrarberatung GmbH erfolgt die Beratung von Landwirtschaftsbetrieben mit dem Ziel der Reduzierung diffuser Nährstoffeinträge von landwirtschaftlich genutzten Flächen in die Gewässer offenbar nur in Gebieten, in denen die höchste Effizienz hinsichtlich der Reduzierung der diffusen Nährstoffeinträge zu erreichen ist.

Wenn zwischen Land und LMS Agrarberatung GmbH zu Beginn eines jeden Jahres festgelegt wird, in welchen Belastungsgebieten eine Beratungstätigkeit erfolgen soll,

- a) welche Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern waren dies in den letzten fünf Jahren bis heute?
- b) welche werden dies im Jahr 2023 voraussichtlich sein?
- c) Welche Kriterien legt die Landesregierung an, um festzustellen, in welchem Gebiet jeweils die höchste Effizienz hinsichtlich der Reduzierung der diffusen Nährstoffeinträge zu erreichen ist?

Die Fragen 7, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Vorab ist festzustellen, dass ein Zusammenhang zur Thematik Kummerower See bei dieser Frage nicht gesehen wird. Weiterhin wird generell angemerkt, dass die landwirtschaftliche Beratung eine ergänzende Maßnahme ist; das heißt, dass vordergründig hinsichtlich der Nährstoffeinträge in Gewässer die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden müssen (unter anderem Düngeverordnung). Weiterhin handelt es sich bei der landwirtschaftlichen Fachberatung um eine freiwillige Maßnahme. Der Erfolg ist ganz wesentlich von der Bereitschaft der Landwirtinnen und Landwirte sowie landwirtschaftlichen Betriebe abhängig. Ein Indiz für die mangelnde Bereitschaft zur Beratung ist die geringe Abrufzahl hinsichtlich der angebotenen Beratung auf dem Gebiet des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Das Land legt gemeinsam mit der Fachberatung durch die LMS Agrarberatung GmbH fest, in welchen Gebieten eine Fachberatung erfolgen soll. In den letzten Jahren wurden Beratungen in Schwerpunktgebieten von Fließgewässereinzugsgebieten über das gesamte Land verteilt durchgeführt. Seit zwei Jahren finden Vorbereitungen für Beratungen konzentriert im südöstlichen Bereich von Mecklenburg-Vorpommern statt, da dort Monitoringergebnisse des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie gezeigt haben, dass die Nährstoffeinträge in die Fließgewässer flächendeckend zu hoch sind.

8. Im Landeskonzept zum Schutz und zur Nutzung der Moore (Moorschutzkonzept, 2009) wird auf Seite 19 folgende Aussage getroffen: „Auch der Einsatz von Düngemitteln beeinflusst das Emissionsverhalten von Mooren. Bekannt ist, dass Stickstoff-Düngung kurzzeitig zu teilweise massiven Erhöhungen der Lachgas-Emission in die Atmosphäre führt. Besonders hohe Lachgas-Freisetzungsraten wurden auch bei tief entwässertem Moorwald und bei intensiver Grünland- bzw. Ackernutzung auf Niedermoor gefunden.“

Engagiert sich die Landesregierung angesichts dieser wissenschaftlichen Erkenntnis für ein Verbot von Stickstoffdüngung auf Niedermoorböden?

- a) Wenn ja, mit welchen konkreten Aktivitäten?
b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 8, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Aktuell wird ein neues Moorschutzkonzept erarbeitet und abgestimmt. Dieses wird auch Aussagen zur Gülle-Düngung auf Niedermooren treffen.